

Hinweise zu Kooperationen von Gemeinschaftsschulen und allgemein bildenden Gymnasien sowie beruflichen Schulen

Die Kooperation zwischen den Gemeinschaftsschulen und allgemein bildenden Gymnasien sowie beruflichen Schulen ist für einen gelingenden Anschluss und damit für eine Bildungsbiographie ohne Brüche von großer Bedeutung. Eine solche Zusammenarbeit kann auch zwischen den Schulen ausdrücklich vereinbart werden, um der Zusammenarbeit mehr Verbindlichkeit zu geben und die Rahmenbedingungen klar abzustecken.

Beispiele, auf welche Bereiche sich eine Zusammenarbeit erstrecken kann:

- Gemeinsamer fachlicher Austausch zur Abstimmung der Curricula, um Schülerinnen und Schülern die Übergänge zu erleichtern; ggf. übergreifende gemeinsame Curricula
- Gemeinsame Projekte zur Vertiefung der pädagogischen Zusammenarbeit (z. B. Sporttage, Unterrichtsprojekte etc.)
- Abstimmung der Stundenpläne und der Fächerangebote im Rahmen der jeweiligen Stundentafeln, z. B. in den Bereichen Sprachen und Naturwissenschaften zur Erleichterung der Übergänge für die Schülerinnen und Schüler sowie einer nachhaltigen Personalplanung
- Synchronisation der Unterrichtszeiten, wo sinnvoll und/oder notwendig und organisatorisch möglich
- Gemeinsame AG-Angebote
- Abgestimmte Schulordnungen
- Kooperation bei außerschulischen Angeboten und im Bereich der Schulsozialarbeit
- Gegenseitige Hospitation der Lehrkräfte
Rechtliche Grenze: Abordnungen und Teilabordnungen von Lehrkräften zwischen den an der Vereinbarung beteiligten Schulen können nicht von den Schulleitungen, sondern nur von der Schulaufsicht nach Beteiligung der Personalver-

betreuung verfügt werden. Es kann deshalb kein Austausch in dem Sinne vereinbart werden, dass die Lehrkräfte kontinuierlich und eigenverantwortlich Unterricht an der jeweils anderen Schule erteilen.

- Gemeinsame Fortbildungen
- Gemeinsame pädagogische Tage

Rechtliche Grenzen für Kooperationsvereinbarungen:

- Rechtlich nicht möglich ist eine Vereinbarung, dass die Schüler der Gemeinschaftsschule an einer anderen Schulart bevorzugt aufgenommen werden. Alle Schülerinnen und Schüler, welche die gleichen rechtlichen Voraussetzungen erfüllen, müssen auch die gleichen Aufnahmechancen haben.
- Auch im Rahmen einer Kooperation bleibt der Schüler "seiner Schule" zugeordnet und muss also deren Unterricht besuchen. Seine Leistungen können nur an den Anforderungen seiner Schulart gemessen werden.
- Die rechtliche Selbständigkeit der Schulen kann durch eine Kooperationsvereinbarung nicht relativiert werden. Die Konferenzen der Schulen, z. B. die Fachkonferenzen, können deshalb zwar kooperieren, aber nicht gemeinsam, also in einer gemeinsamen Fachkonferenz, rechtlich wirksame Beschlüsse fassen. Dies schließt natürlich nicht aus, dass sich z. B. die Fachkonferenzen vor ihren jeweiligen Beschlussfassungen abstimmen.

Die Referate Gemeinschaftsschulen und Allgemein bildende Gymnasien
Die Abteilung Berufliche Schulen

Im März 2015